

Subernial - Kundmachungen.

P r i v i l e g i u m . (1)

Der Franz der Erste: Bekannet öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Johann v. Choraton, Direktor der Baumwoll-Spinnfabrik zu Pottenendorf vorgekelt worden, er habe mit Aufwande vieler Mühe und Kosten zwei Hilfsmaschinen der Weberey zum Schlichten und Stärken der Kette erfunden, welche durch Wasser oder irgenb eine andere äußere Kraft in Bewegung gesetzt, diese zur Weberey unentbehrlichen Vorrichtungen mit wenigem Aufwande von Zeit und Kosten viel besser bewerkstelligen, als es bisher durch Menschenhände geschah.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhafft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Gebrauch dieser Maschinen hiezu Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bemessen gefunden, dem a. u. Gesuche des Johann v. Choraton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Exstitorien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Jürgrien und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Graffschaft Tyrol, die gegenwärtige Velunde auszufer- tigen, daß er:

1. eine genaue Beschreibung und Zeichnung oder ein Modell dieser von ihm erfundenen Schlicht- und Stärkmaschinen einlege, welche bey einem über die Deuheit dieser Erfindung, oder über die Nützlichkeith derselben entstehende Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden;

2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Maschinen zum Schlichten und Stärken der Ketten im Wesentlichen nicht verschieden schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfals für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Jürgrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlessien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Graffschaft Tyrol, sich außer ihm Feberatung enthalten soll, bey Verlust des beferretenen Materials, und alles dazu gebrauchten wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des beferretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann v. Choraton verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukatens in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium die andere aber dem Johann v. Choraton zufallen und unmisslichlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Verkund dessen 16. 17.

Sien des 28. July 1813.

Wir Franz der Erste etc. etc.

Wissenden öffentlich mit diesem Briefe: Es sey uns von den Brüdern Rasper und Franz Leppich vorgekauft worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfahrungsart Kägel mit einer Druckmaschine zu erzeugen, erfunden. Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgekommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihnen hierzu Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen so haben Wir uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Besuche der Brüder Leppich zu willfahren, und ihnen, und ihren Erben und Erfindern ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unserer Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesiens, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sie

1. ein Wort oder eine Zeichnung der von ihnen erfundenen Druckmaschine und genaue Beschreibung ihrer Verfahrungsart einlegen, welche bey einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Fall oder nach Verlaufe der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß sie selbst nach Ausgange dieser sechsährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3. Daß wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Verfahrungsart und Druckpresse zur Erzeugung der Kägel im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher erfunden und gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hiermit augetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihren allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erweuen haben, sondern Wir beordnen zugleich, daß binnen sechs Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesiens, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Jedermann enthalten soll, die von ihnen erfundene Druckmaschine und Verfahrungsart im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlaufe des bezeichneten Termins und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Brüder Leppich verfallen seyn solle. Wir denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums nach insbesondere Unsern a. h. Antrage und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall zu treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aemterium, die andere aber den Brüdern Leppich zu allen, und wann nichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, beizuliche Richteramt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir erfüllt etc. etc. Zur Urkund dessen etc.

Wien am 23. Juny 1788.

Kurrente des kaiserl. k. k. höchsten Subarcans zu Leibach. (1)

Die Einführung einer Erntungs-Lore für Krain, und den Villacher-Kreis betreffend.
Zur vollkommenen Bedeckung aller Inpflanzungs-Auslagen, welche dem bestimmten a. h. Befehle gemäß durch die Erntungs-Lore abzu thun zu geschehen hat, ist diese Lore mittelst

höher Hoffkanzley-Verordnung vom 18. v. M. B. 23590, für Krain, und dem Wilbacher Kreis auf die Summe von 2 fl. festgesetzt worden.

Die Einhebung dieser Trauungs-Laxe, welche lediglich zur Bestreitung der Impf-Kosten bestimmt ist, hat mit ersten Jänner 1819 zu beginnen, und ist nach dem Bespriehe der übrigen österreichischen Provinzen dergestalt einzuleiten, daß jedes Brautpaar ohne Unterschieb des Ranges, oder Standes, die Laxe pr. 2 fl. noch vor der Trauung bey der betreffenden Bezirksobrigkeit gegen Empfangsschein zu erlegen, und sich mit Uebersaabe dieses Scheines bey jener Obrt, in welcher die Trauung vorgenommen wird, aber vor Berichtigung dieser Laxe nicht vollzogen werden darf, hierüber auszuweisen hat.

Diese Erlagsscheine sind von der Pfarrepflichtigkeit zu sammeln, und den jährlich vorzuliegenden Anzeigen über die Vertrauten beizulegen, die einfließenden Laxbeträge selbst aber von den Bezirkskassen vertheilich an die betreffende Kreis-Kasse abzuführen.

Welches zur all-einigen Wissenschaft, und Benehmung bekannt gemacht wird.

Laiibach am 12. Nov. 1818.

Karl Graf v. Zinzaghy,
Landes-Gouverneur.

Bernard Rogl,
kais. königl. Subernial-Rath.

Circulare des kaiserl. königl. k. k. Suberniums zu Laiibach. (2)

In Ansehung der Behandlung der noch zur Zeit der französischen Regierung apprehendirten theils in Laiibach theils in Triest erliegenden Kontreband-Waaren.

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Triest, und jenem zu Laiibach sind beyhm Einrücken der k. k. österreichischen Truppen im Jahre 1813 mehrere noch von den französischen Aufständischen beanspruchten Kontreband-Waaren angetroffen worden, wovon ein Theil wegen des besorglichen Verderbens bereits österr. Seits veräußert worden ist, ein Theil aber in Triest noch in Natura vorhanden ist.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nunmehr hinsichtlich dieser Waaren und zum Theil der hierfür eingegangenen Gesuchsbeträge mit hohen Rescripte vom 12. September heurigen Jahres No. 32177/1588 aus Gnade zu bewilligen geruhet, daß selbe den Eigenthümern, wenn sie sich über ihr Eigenthum auszuweisen vermögen, zurückgestellt werden dürfen, wobei jedoch betreffend die noch in Natura vorhandenen Waaren nachfolgenden Modalitäten und Beschränkung bestimmt werden:

a) werden die noch in Natura vorhandenen als inländisch österreichisch anerkannten Waaren, da selbe aus Umkehränden nicht gekommen sind, auf ausdrückl. Verlangen zulässig zum Rückzuge von Triest ins Inland, jedoch nur unter dritlicher Aufsicht erfolget.

b) Müssen die erlaubten Kolonialprodukte von den Eigenthümern bey ihrem Rückzuge pro Consumto verzollt werden, wenn sie es etwa nicht vorziehen sollten, diese Waaren in Triest zu belassen. Was aber

c) die nach dem österreichischen Zollsysteme einzuführen verbotenen Waaren betrifft, wird derselben Einfuhr nicht gestattet. Uebrigens

d) versteht es sich von selbst, daß das k. k. österreichische Merarium für den — noch unter der französischen Regierung etwa sich erackenen Abgang den Parteyen nicht hasten, und nur jene Menge hier verstanden haben wolle, welche bey der k. k. österreichischer Seits erfolgten Uebernahme vermög der damals aufgenommenen amtlichen Verzeichnisse vorgefunden worden ist. Endlich

e) daß die betreffenden Eigenthümer gehalten seyen, den ausfallenden Antheil von den für die Frachtförderung, Veräußerung u. s. w. dieser Waaren ab Erario inzwischen bestreitenen Auslagen zu verlitzen.

Es werden demnach alle jene Parteyen, denen während der französischen Regierung einige Waaren kontrebandmäßig abgenommen worden sind, und worüber keine Final-Entscheidung erlassen ist, von solcher hohen Hofkammer-Eutschließung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich bey der k. k. allg. Zoll- und Salzgedulden-Administration in Laiibach schriftlich mit genauer Benennung und Bestimmung der abgenommenen Waaren nach Maß, Gew. etc., Zahl oder übrigen Eigenheiten und Erkennungszeichen, mit richtiger

Angabe des Tages, Monats und Jahres, und des Orts der Anhaltung, dann mit Beybringung der erforderlichen Beweise über die Anhaltung zu inselben haben werden, damit derselben Eigenthumsansprüche gehörig geprüft werden mögen.

Zur Einbringung dieser schriftlichen Eingaben und respective Reclamationen wird ein dreymonathlicher Termin vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, festgesetzt, und dabey bestimmt, daß nach Verlauf dieser peremptorischen dreymonathlichen Zeitsfrist keine weitere Reclamation mehr angenommen und beachtet, sondern mit der Verrechnung pro Arario bancali vorgegangen werden wird.

Lebach am 13. November 1818.

Karl Graf v. Zinzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erzel,
k. k. Subernial-Rath.

Stipendien-Erledigung. (2)

Es sind drey Unterrichtsgelder-Stipendien erlediget worden, und zwar ein Stipendium im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. W. W. für die Gymnasial-Schüler, und zwey Stipendien jedes im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. W. W. für die philosophischen Schüler, daher jene Schüler, welche eines dieser erledigten Stipendien zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Besuche, die mit dem Armuthszeugnisse, mit dem Zeugnisse der überstandenen Platschern, oder der geimpften Schutzpocken, dann mit dem Lauscheine, und mit dem Sittlichkeits- und Studienzeugnisse von den letzten zwey Semestern zu belegen sind, längstens bis 10. Jänner 1819 bey diesem Subernium einzureichen haben, weil auf die spätere einklangenden, oder nicht gehörig besetzten Besuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium. Lebach am 27. November 1818.

Anton Kunil, k. k. Subernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verkaufsanmahnung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Lebach wird bekannt gemacht: Es seye über Einlangen des Joseph Harbeck in seiner Exekutionssache gegen Andreä Jock Bürgerl. Steuernbesitzer, und dessen Ehegattin Anna geborne Sowa wegen behaupteten 1900 fl. sammt Interessen, Gerichts- und Exekutionskosten die exentive Vertheilung folgender, der Steyerischen Theiluren gehörige Realitäten, als:

- a. des hinter dem Schloßberge gegen der Schießflott liegenden mit Nr. 69 bezeichneten, gerichtlich auf 1973 fl. 23 kr. geschätzten Hauses.
- b. Des do. am Schloßberge gegen der Schießflotte liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 30 kr. geschätzt.
- c. Eines detto Nr. 71 ebenfalls selbst liegend, und auf 277 fl. 15 kr. geschätzt.
- d. Eines zu diesen Häusern gehörigen Gartens im Schätzungswerte pr. 170 fl.
- e. Des auf der Spitalbrücke sub Nro. 9 befindlichen auf 488 fl. 15 kr. geschätzten Baumstamens, endlich

f. Des Realoffens sub Restit. Nr. 179 liegenden Waldantheils im Schätzungswerte von 213 fl. 5 kr. bewilliget, und zu diesem Ende 3 Verkäufe, als die erste auf den dreystigsten November, die zweyte auf den sechsten und zwanzigsten Dezember 1818 und die dritte auf den fünften und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Nordzimmer dieses k. k. Stadt- und Landrechts am Landhause im ersten Stocke mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten, welche einzeln werden ausgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten, auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Kauflustigen mit dem Bezeugen zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen freystehe, die Schätzung und die Verkaufsbedingungen in der diesseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und in Abschrift zu nehmen, zugleich wird, dem auf diese Realitäten intabulirten anwesend wo abwesend

Mittheilung Johann Oblak erinnert, daß ihm unter einem der hierortige Gerichtshofe Anton Lindner zur Sicherung seiner Rechte als Kurator aufgestellt werde.

Laibach am 16. Okt. 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Zeitbiethungs-Lagsagung ist kein Kauf-
Lüfiger erschienen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch der Frau Maria verwitwenen v. Klaffenau geböhrenen v. Hohenwarth als bekümpft erklärten Erbin zur Anmeldung der eckfälligen Verlassgläubiger nach ihrem bereits am 31. May 1814 auf seinem Gute Deutschdorf im dermaligen Bezirke Thurnomhart Neusäßler. Kreises verstorbenen Ehegatten Herr Johann Nep. von und zu Klaffenau pensionirten k. k. Rath, und Kreiskommissär, die Lagsagung auf den Ein und zwanzigsten Dezember l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dessen Verlass zu haben vermeynen, solchen so gewiß auszumelden haben werden, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des b. O. B. selbst aufzubringen müßten. Laibach den 20. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte zu Triest wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey demselben eine Kadtkaufskantone Stelle mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. für die hier im Lande geböhrenen, und von 400 fl. für die Fremde in Erledigung gekommen.

Es werden daher alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 15. Dezember d. J. unmittelbar bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juridischen Studien, über die bestandene Auskantonen Prüfung, über den vollkommenen Besitz wenigstens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralität, wie auch mit eckfälliger Abbringung anderer Rücksichtswürdiger Behelfe anzuweisen.

Triest den 3. Nov. 1818.

K e n n t l i c h e V e r l a u t h a r u n g e n.

Erledigte Schul-Lehrerstelle zu Reudegg.

Der Schul-Lehrer, Organisten- und Rechnerdienst zu Reudegg, unter dem Patronate der löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach mit den jährlichen Entlohnungen von 50 Wirtling Waizen 50 Wirtling gemischten Getreides, 15 Eimer Most, 30 Pfund Spinbaser und einem Stollbetrage von jährlich wenigstens 16 fl. wohy jedoch auch ein Wehnerstecht unterdalsen werden muß, ist in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den päpstlichen und Sittlichkeitszeugniß gebräut zu versehenenden, an die löbliche k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach zu stellenden und eigenhändig zu schreibenden Bittgesuche längstens bis zum 5. l. M. Jänner bey dem Herrn Schuldistriktsaufseher zu Triest einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorium. Laibach am 3. Dez. 1818.

K a n n d m a c h u n g. (3)

Von der k. k. illyrischen Zollackallen-Administration wird gegen den Schiffer, Marke Bertina das nachfolgende Erkenntniß gefaßt:

Nachdem aus denen von dem hungarischen Dreysißt und illyrischen Subsidial-Zollamte Lofodsz verhandelten Untersuchungsakten erhoben worden ist, daß Marke Bertina am 16. May 1816 Nachts um 9 Uhr den vier alt kroatischen Bauern Luka Dubravich, Joz Horvatic, Jakob Fortun und Misko Dumbovich gegen Lohn geholfen hat, die ihnen gebührende 24 Mezen Hirsle, und 6 1/2 Mezen Gerste von illyrisch-Süßel-Militär, wo sie diese Frucht erkaufte haben, ohne vorhergehender Anmeldung, und Effito-Verzollung, auch mit Ueberschreitung droger andern Subsidial-Zollämter nach alt kroatisch Bosche auf der Gabe

in einem Schinafel auszuschwärzen, auf dieser Auschwärzung-That aber betreten worden ist, so wird Marko Bertina in Folge des 100ten und 110ten §. des Zollpatents vom Jahre 1788 zu der Schwärzungs-Weißers-Strafe: bestehend in dem Erlöse des Normal-Schätzungswertes der auszuschwärzen gehaltenen 24 Meßen Hefe, und 6 1/2 Meßen Gerste vt. Bierzig Gulden 42 1/2 fr. Metag-Wünze hiemit verurtheilt.

Nachdem aber der Schiffer Marko Bertina ungeachtet aller bisher angewendeten Nachforschungen nicht aufgefunden, ihm somit auch gegenwärtiges Straf-Erkenntniß nicht angefertigt werden konnte: So wird ihm dieses Straf-Erkenntniß, mittels dreymahliger Einschaltung in die Laibacher-Zeitungs-Blätter mit dem Besatze zur Kenntniß gebracht, daß ihm zu Ergreifung der gesetzlichen Rückf.-Mittel ein dreymonathlicher Termin dergestalt eingeräumt werde, daß, wenn er sich binnen drey Monaten vom Tage der letzten Einschaltung in diese Zeitungsblätter nicht meldet, sodann ohne weiteres nach den bestehenden Vorschriften mit dem in Rede stehenden Konzeptionsfall vorgegangen werden wird.

Laibach am 21. Nov. 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von der k. k. illyrischen Zoll- und Verwaltungs-Verwaltung werden wider den Jakob Majeran aus Drobraute, anständigen Unterschän der Bezirks Herrschaft Salsano, die bey demselben am 27. August h. J. außer Weiskberg ohne Zoll- Legitimayen betretanen, und geständigermassen ohne Anmeldung und Zollentrichtung von Derselb eingebrachten drey Maß Bologneser Brandwein, 5 1/2 Pfund Kaffee, und 6 1/2 Pund Zucker, in Gemäßheit des 13, 86, 87, 95 und 102ten Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, dann zu Folge der illyrischen Suberental- Straf-Verordnungs- Kurrende vom 20. July 1814 nicht allein in Verfall gesprochen, sondern Jakob Majeran wird auch noch zum Erlöse des zweyfachen Normal-Schätzungswertes vom Kaffee mit Fiß Gulden, und des zweyfachen von den Sachverständigen erkannten Werthes vom Zucker mit Sechß Gulden 30 fr. zusammen mit Siebenzehn Gulden 30 fr. Metaggeld verurtheilt.

Dem Jakob Majeran steht es jedoch frey, innerhalb der Frist von drey Monaten, von dem Tage der letzten Einschaltung der gegenwärtigen Notion in dieses Intelligenzblatt gerechnet, entweder im Wege der Gnade zu recurriren, oder in jenem des Rechtes die k. k. illyrische Kammerprocuratur bey dem k. k. Laibacher Stadt- und Landrechte aufzufordern.

Nach anbenützter Verstreichung der gedachten Frist von drey Monaten, wird nach Vorschrift vorgegangen werden.

Laibach am 25. Nov. 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Stiftungs- Erledigung. (1)

Es ist seit 1. Nov. l. R. die Verinus Auer'sche Stiftung mit einem jährlichen Ertrage von 27 fl. W. W. in Erledigung gekommen, sie ist zum Genusse eines Knaben oder eines Mädchens von armen heiligen Bürgerleuten, worunter die Kinder armer Verückennacher, dann die von des Stifters Bekreundten den Vorzug haben, in so lange bis es sich selbst zu erhalten im Stande ist, bestimmt.

Diejenigen, welche hierauf einen Anspruch machen wollen, haben bis 15. P. M. Jänner 1819 ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bey dem Magistrate einzureichen.

Prov. Magistrat der Hauptstadt Laibach am 3. Dec. 1818.

Feldbiethungs-Edt l. (1)

Von dem Bezirksrichte Kreuzenthal wird bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Jakob Rette von Oberlaibach Esionär d. S. Mathias Duf wegen laut wirtschafftsweltlichen Veralethe Nr. 14 Dec. 1816 schuldisen 3. 2 fl. 14 fr. W. W. samt Unkosten in die excenthe Feldbiethung der dem Mathias Duf zu Oberlaibach gebriegen mit Nr. 10 bezeichneten der Pöhl. Herrschaft Loitsch sub Rette, Nr. 318 dienstbaren halben Hude im gerichtlichen Schätzungswerte von 1424 fl. W. W. geotilgt worden.

Hiezu werden nun drei Termine und zwar der erste auf den 15. Okt., der zweyte auf den 16. Nov. und der dritte auf den 15. Dez. d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der halben Hube zu Altoberlaibach mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese halbe Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde. Sammtliche Kaufstücker werden demnach zu dieser Auktion zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die diesfälligen Bedingungen inzwischen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Freudenthal am 11. Sept. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

K u n d m a c h u n g. (1)

In der deutschen Gasse im Hause Nr. 183 in Achter Wiese et Männer das ist Keyserlicher Wein verschieden der Gattung in gebeyn Partien dann auch über die Gasse und im Hause selbst

Die Maß à fr. 18) 1817

— — — 20)

Die Maß zu 16 fr.) 1818

in besser Qualität zu haben.

Korbach den 4. Dez. 1818.

B e l a n n m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem im Adelsberger Kreise wird hiemit bekannt gemacht: So sey auf Anlangen der Lukas resp. Maria Eisenischen Erben in die öffentliche Feilbietung der in diese Rechtschaffenheit gehörigen bey verschiedenen Paribeyen des Bezirkes Prem, Adelsberg, Castelnuovo und Schwarzenau hantieren aus Darlehen, meist aber aus dem ägyptisch a Verdienste und verarbeiteten Medicamenten in den Jahren 1780 — 1805 anverwachsenen, und auf 8000 fl. 4 3/4 fr. summierten illiquiden Posten neuerdings gewilliget, und der Tag hiezu auf den 17. Dez. d. J. Vor- und Nachmittags in hiesiger Gerichtskanzley bestimmt worden.

Inne also, welche gedachte Altitas an sich zu bringen gedenken, werden zur Versteigerung mit dem Besatze eingeladen, daß die diesfälligen Bedingungen, und die Bücher, worin die Altitasposten ansewerkt erscheinen, in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 13. Nov. 1818.

Realitiden Versteigerung des Andre Zwerzschnigg zu Schöneich. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, wird hiemit bekannt gemacht: daß in Sachen des Jakob Sabiani als Exstordr des Anton Mann, gegen Andre Zwerzschnigg Dominikal-Besitzer zu Schöneich, wegen Schulden 520 fl. 40 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung seiner zu Schöneich liegenden Dominikale Besizung, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, noch vorläufiger gerichtlicher Schätzung von 720 fl. W. W. gewilliget worden. Zur Versteigerung dieser Realitäten, wird hiemit die Aufsagung auf den 19. Okt. 17. Nov. und 17. Dez. d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität, mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Versteigerung weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzwerth, oder darüber an Mann gebracht werde, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde. Wozu nicht allein die Kaufstücker, sondern auch die inhaberlichen Schuldiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Savenstein den 16. Sept. 1818.

Anmerkung. Bey der zweyten Versteigerung am 17. Nov. d. J. hat sich abermals kein Kaufstücker gemeldet.

B e k a n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Wittve Agnes Loufsin von Schuscht in die gebethene Schätzung der dem und wissen wo befindlichen Gregor Eschampa von Schuscht gehörigen, der k. k. Herrschaft Reifnis sub Urb. Zoll. 681 dienstharen Kasse wegen der ihr laut gerichtlichen untern 13. May d. J. intabulirten Vergleichs von 28. Jänner d. J. schuldiser 75 fl. — kr. gewilliget, and zu dessen Vertreter Herr Franz Sattler angefaßt worden, welches dem unwissend wo befindlichen Gregor Eschampa mit dem Besetze hiermit erianert wird, daß er selbst, wenn er welche Einwendung wider die bewilligte Execution, oder angesprochene Schutz machen wolle, hieher zum Gerichte zu erscheinen, oder seinem dießfälligen Vertreter solche mitzutheilen habe. Bezirksgericht Reifnis am 19. Nov. 1818.

L o t t o z i e h u n g i n T r i e s t.

Am 5. Dez. sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

61. 18. 3. 48. 4.

Die nächsten Ziehungen werden am 19. und 31. Dez. 1818 in Triest abgehalten werden.

Gold und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Amte zu Laibach.

Fun- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangenrost
gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

Fun- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches
Stangenröster gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein: 1

Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	239	36	fr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth fein	23	31	fr.
— unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran fein	23	28	fr.
— unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth fein	23	24	fr.
— unter 8 Loth fein	23	20	fr.

Laibacher Markpreise vom 5. Dezember 1818.

Niederösterreichischer Mengen.	G e t r a i d p r e i s			B r o d - F l e i s c h u n d V i e r t a r e .					
	höchster	mittlerer	geringst.	Für den Monat Dez. 1818.		Gewicht.		Pfeiler.	
				l. fl.	h. fl.	l. fl.	h. fl.		
Wägen	3	4	3	26	2	6	1	114	1/2
Kafazug	—	—	—	—	—	—	6	23/4	1
Korn	—	—	2	—	—	—	4	2 1/2	1/2
Gersten	—	—	—	—	—	—	9	1	1
Brod	—	—	1	46	—	—	27	3	3
Halben	—	—	1	26	1	20	1	23	2
Gader	—	—	1	6	—	—	1	13	3
							2	26	6
							—	—	3
							—	—	6
							—	—	1
							—	—	4

Bermischte Verlautbarungen.

Fourage-Lieferungs-Lizitation für das k. k. Militär-Gesätt zu Offtach.

Das hohe kaiserlich-königliche General-Kommando hat mit Verordnung vom 6. t. M. den Ankauf von 1000 Mezen Haber, 4000 Zentner Heu, und 200 Zentner Stroh bewilliget; zu deren Lieferung eine Lizitation auf den 10. Dez. d. J. zu Wilach hiemit angelegt wird.

Auf ausdrücklichen Auftrag der obbesagten hohen Stelle sind folgende Lizitations-Bedingnisse im Voraus bekannt zu machen:

1. Die Einlieferung dieser Fourage hat zu geschehen, wie folgt:

Im Monat	Nach Offtach:			Nach Arnoldstein		
	Haber	Heu	Stroh	Haber	Heu	Stroh
	Mezen	Centner		Mezen	Centner	
December 1818	180	600	—	140	—	—
Jänner 1819	230	600	—	160	—	—
Februar —	170	700	—	120	—	—
März —	—	800	200	—	—	—
April —	—	800	250	—	—	—
May —	—	500	250	—	—	100

2. Die Lizitation wird für jede Gattung und für jeden Artikel absondert vorgenommen.

3. Die nach Offtach erforderlichen Quantitäten können theils nach Offtach, theils nach Wilach oder Zellkirchen, die für Arnoldstein bestimmten Theile nach Wilach oder Arnoldstein geliefert werden; jeder Lizitant muß sich aber erklären, in welchen dieser vier Orte er seine Lieferung zu stellen sich erbietet.

4. Jeder Lizitant hat vor der Lizitation eines Artikels, ein Kuegeld, welches in 5 Prozent von dem Werthe des Artikels nach dem laufenden Wilacher Wochenmarktpreis besteht, an die Lizitationskommission zu erlegen. Z. B. wenn die für Offtach zu lizitirenden 580 Mezen Haber nach dem letzten Marktpreis 1 fl. pr. Mezen kosten, so ist der 5-prozentige Kuegeld für die Haberlizitation mit 29 fl. zu entrichten, und so weiter bey jedem Artikel zu verfahren.

5. Das Kuegeld wird am Tage der Lizitation demjenigen, der keine Lieferung ertheilt, sofort wieder gegeben, bey dem Ertheiler aber wird es à Conto seiner Lieferungs-Lizitation gutgeschrieben.

Die Kauzion muß von jedem Lizitations-Ertheiler oder Kontrahenten an die Lizitations-Kommission eingekündigt werden, und hat in dem vierprozentigen Betrage seiner ganzen Lieferung zu bestehen.

Statt des Kuegeldes und der Kauzion können aber auch gehörig legalisirte und auf bestimmte Summen lautende Cautions-Arkunden von Herrschaften und Obrigkeiten ankommen.

7. Die Lieferung eines und des andern wird dem Widersprechenden an gehören, und der Lizitationspreis eines jeden Artikels darf den letzten Wilacher Wochenmarktpreis nicht übersteigen. Endlich wird

8. dem Kontrahenten für die jedesmonatliche Lieferung die gleich baare Bezahlung zugesichert. Ueb.

(Zur Beilage No. 98.)

9. kann die Lieferung erst nach erfolgter hoher Bestätigung des Citationsprotokolls vor sich gehen.

Liebhaber wollen sich am 10. Dezemder früh um 8 Uhr in Willach einfinden.

Willach den 25. Nov. 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staatsberrschaften Kaltenbrunn und Unterthurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Kaspar Satz wider Gregor Zunder von Prastje wegen schuldigen 43 fl. 37 kr. sammt Exerzieren in die executive Feilbietung der zu Prastje gelegenen, der Pfalz Laibach sub Urb. No. 109 183 zinsbaren Reufche, und der dahin sub Urb. No. 101 182 zinsbaren, zu St. Martin gelegenen 164tel Kaufrechtshube — beyde auf 727 fl. gerichtlich geschätzt — gewilliget worden. Da man hierzu 3 Feilbietungs-Tagsatzungen als die erste auf den 30. Okt., die zweyte auf den 26. Nov. und die dritte auf den 22. Dez. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsatzung Niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungs-Tagsatzung diese Realitäten auch unter dem Schätzungswert hindann gegeben werden, so werden alle Kaufwilligen hierzu zu erscheinen mit dem Vorsatze vorgeladen, daß die dießfälligen Citations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 18. Sept. 1818.

Weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungs-Tagsatzung ist ein Anboth gemacht worden.

Feilbietung, Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Egg, den Podperich wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Apollonia Jelitich von Prastin aus Steyern, wider Thomas Abel von Oberkofese wegen an Erbtheil behaupteten 30 Kronen zu 1 fl. 59 kr. gerechnet sammt 5 o/o Zinsen seit Bartholomä 1817 und Gerichtskosten in die executive Feilbietung der dem Thomas Abel gehörigen zu Oberkofese in der Pfarre Morawitsch in diesem Bezirke sub Urb. No. 23 vorzunehmenden dem Gute Wartenberg dienlbahren über Abzug der Gaben auf 355 fl. — gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden gewilliget, und hierzu 3 Termine der erste auf den 12. Okt., der zweyte auf den 11. Nov. und der dritte auf den 12. Dez. 1818 jederzeit Vormittag um 9 bis 12 Uhr im Orte Oberkofese mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsatzung gedachte Realitäten, und Gebäude, um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden würden, in Folge dessen werden alle Kaufwilligen sowohl, als auch die vermeintlichen Ansprecher an den obbestimmten Tagen im Orte Oberkofese zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Verkaufs-Bedingnisse, und die Schätzung in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Egg ob Podperich am 21. Sept. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und auch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kaufwilliger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: Es sey die Wittve Frau Maria Anna Kostainovicz gebörne Altscher gebürtig von Wipbach am 2. Oktober l. J. daselbst in dem Hause des Herrn Dominikus Bozul, ohne letztwillige Anordnung mit Hinterlassung eines auf 543 fl. 19 kr. inventirten Vermögens verstorben. Da die Erben dem Gerichte unbekannt sind, so werden diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft einen Erbanspruch haben, oder zu haben vermeinen, auf Ansuchen des dießfälligen Verlassenschafts-Kurators Herrn Jakob Utschisch hiermit erin-

wert, daß sie sich binnen einem Jahre, und 6 Wochen, das ist längstens bis dritten Dezember 1819 als dem zur Abhandlung festgesetzten Tag bey der hierortigen Abhandlungsbehörde so gewiß zu melden haben, als widrigens der Verlaß als erblos erklärt, und ins damit nach Vorchrift des 760 §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches verfahren werde.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 2. Nov. 1818.

Konkurs - Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in diesem Bezirke befindliche, beweglich und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Basentin Sorta von Semona gewilliget worden. Daher wird Jedermann der an den ersagbarten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert bis 29. Dec. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Vertreter Herrn Joseph Berka bey diesem Gerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, vermög dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigentums- oder Pfandrechts das ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 23. Nov. 1818.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Franz Spellar Wald- und Rentmeister der Herrschaft Senofetsch als Exstondr des Herrn Reichsfürsten Franz Serapin v. Porcia wegen ihm schuldigen 881 fl. 9 3/4 kr. R. W. c. s. c. die neuerliche Feilbietung der dem Selbigen Anton Sannabor von Kaszari gehörigen, und auf 2310 fl. W. W. geschätzten Realitäten, als: die 114 Hube in Kascha sub Urb. Nr. 15, die 114 1/2 Hube zu Urabische sub Urb. Nr. 39, die 116 Hube sub Urb. Nr. 32, die 116 Hube sub Urb. Nr. 33, die 124 Hube sub Urb. Nr. 35 und die 124 Hube sub Urb. Nr. 36 sammt allen An- und Zugehör alles der Herrschaft Senofetsch dienstbar im Wege der Execution, und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hierzu drei Termine, nämlich für den ersten der 31. Dec. d. J. und für den zweyten der 30. Jänner, dann für den dritten der 1. März 1819 mit dem Befehle bestimmt worden, daß wenn die gedachten Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden; so werden die Kauflustigen, so als auch die mitin beirhten Gläubiger an besagten Tagen jedesmahl um 10 Uhr Vormittag hierzu in des Schuldners Wohnung zu Kaszari zu erscheinen, vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse mittels hieramts einsehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 18. Nov. 1818.

Feilbietung. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Münkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Wotchnig als Exstondr des Franz Humar in die öffentliche Feilbietung der dem unter der Kuratel des Lorenz Schögar stehenden Jakob Kuchor von Tscherna gehörigen, dem Gute Habbuch unter Ref. Nr. 144 dienstbaren zu Tscherna unter Conf. Nr. 4 behaupteten Reusche, und des eben demselben gehörigen, auch dem Gute Habbach dienstbaren zu Tscherna unter Conf. Nr. 5 befindlichen Hauses wegen behaupteten 109 fl. c. s. c. im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme derselben, die Tagfakung auf den 12. Jänner, 9.

Februar und 9. März k. J. mit dem Befehle angeordnet worden, daß die feilgebotenen Realitäten, wenn sie wider bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Es wurden demnach alle Kauflustigen, und der intabulirte Gläubiger Franz Maichnitsch von Stein eingeladen, an den obbestimmten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor dieses Gericht zu erscheinen, wo inzwischen die Limitations-Bedingnisse eingesehen werden können. Bezirksgericht Staatsherzchaft Müntzenberg am 27. Nov. 1818.

N a c h r i c h t. (3)

Die vorhin Realitische legende Dr. Johana Reppitsch'sche Hauschuppe sammt dem dazu gehörigen eingeschlossenen Grasterrain ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist am deutschen Plaze No. 203 im ersten Stocke zu erfahren.

N a c h r i c h t. (3)

Es sind 5 Stücke Kerschenrotke Samajschene Spalier zur Verzierung der Kirchen um billige Preise zu verkaufen. Liebhaber belieben selbe in dem Hause Nr. 167 am alten Markte einzusehen.

B e f a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Carl Winter bürgerl. Grundbesitzermeister zu Grätz in seiner Executionssache gegen Matthias Globelshnik aus Oberreitnitz, wegen behaupteten 1304 fl. 12 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung, der Segnerischen bey henn Georg Schlieber zu Mischätzle zu ersuchenden Forderung Nr. 1500 fl. 40 kr. Landeswährung gemißiget, und zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 24. Oct. der zweyte auf den 24. Nov., und der dritte auf den 24. Dec. d. J. jedekmahl um 9 Uhr Vormittags in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn bemeldete in die Executionsgemisste Forderung zweyer bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Betrag von 1500 fl. 40 kr. L. W. verkauft werden sollte, solche bey der dritten auch unter diesem Betrage hindangegeben werden würde, wohl sohin die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Anhange vorzulegen werden, daß ihnen freydehle, die Versteigerungsbedingnisse in der diesseitigen Kanzley zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen.

Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg den 24. Sept. 1818.

Anmerkungen. Weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

N a c h r i c h t. (3)

Die Herrschaft Ravarad, unweit Carlstadt, im Carlstädter-Creise, wünscht einen in Kanzley, und besonders in den Verhältnissen des Verbandes zwischen Herrn- und Untertthan und der Grundherrschaft auf bewanderten Beamten zu erhalten, dem dieselbe nebst der charaktermäßigen Kost und freyen Wohnung eine jährliche Besoldung, welche in Quartalfügen Raten bezogen werden kann, von 200 bis 300 fl. C. M. zufließt.

Wer diese Bedienung zu erhalten wünscht, sich mit den erforderlichen etlichen Eigenschaften, bishetigen Sitten, und der Kenntniß der kroatischen, ungarischen, oder wenigstens böhmischen Sprache auszuweisen vermag, wolle sich mit seinem Besuche an den Inhaber obiger Herrschaft, Herrn Emerich v. Hramovich, und zwar thätigens von heute traneu 6 Wochen verweilen, in welchem aber auch seinen ledigen oder verehelichten Stand, so wie das bereits erreichte Alter auführen.

Uebrigens wird nur noch bemerkt daß sich Gesuchsteller auch der verfallenden Kanzley-Beschäfte des Guts Preibich, welches dem nächstlichen Herrn Inhaber gehört, unterziehen muß, welche jedoch von keinem Belange sind.

Herrschaft Ravarad am 10. Nov. 1818.